



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2022

1. April 2022

## Inhaltsverzeichnis

Siebte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 25. März 2022 ..... 234

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kita-Coronaverordnung – SchulKitaCoVO) vom 30. März 2022 ..... 235

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 31. März 2022 ..... 243

# Siebte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Vom 25. März 2022

Auf Grund des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

## Artikel 1

### Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 2 Absatz 3 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die

Dresden, den 25. März 2022

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

zuletzt durch Verordnung vom 5. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 18) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung an das durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 (BGBl. I. S. 466) geänderte Infektionsschutzgesetz.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 (BGBl. I. S. 466) ist § 28b Absatz 3 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben worden. Diese

Vorschrift verpflichtete voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, der zuständigen Behörde monatlich Angaben zum Anteil der in der Einrichtung beschäftigten oder betreuten Personen zu machen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind. Diese Aufgabe wurde dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Landesgesundheitsbehörde durch § 2 Absatz 3 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung der Staatsregierung übertragen. Durch das vorgenannte Änderungsgesetz ist die Berichtspflicht der Pflegeeinrichtungen nunmehr aufgehoben worden, was eine Anpassung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung durch die Streichung der nunmehr ins Leere gehenden Vorschrift erforderlich macht.

#### Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten,  
Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege  
sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus-  
und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der  
Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)  
(Schul- und Kita-Coronaverordnung – SchulKitaCoVO)**

**Vom 30. März 2022**

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Satz 2 bis 4 in Verbindung mit Absatz 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 28a Absatz 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist,
- § 32 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelbetrieb
- § 3 Zutrittsbeschränkungen
- § 4 Hygieneplan und Hygienemaßnahmen
- § 5 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Schulinternate, der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019.

(2) Folgende Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2022 (SächsGVBl.

S. 243), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend:

1. § 2 Absatz 1 (Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis),
2. § 4 Absatz 1 Satz 3 (Nachweisführung für Impf-, Genesenen- oder Testnachweise) sowie
3. § 4 Absatz 1 Satz 4 (Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder).

**§ 2  
Regelbetrieb**

(1) In den in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen findet Regelbetrieb statt.

(2) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, ist zulässig. Dies gilt insbesondere bei Abwesenheit aufgrund der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in den Fällen des Absatzes 3.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist, befristet anordnen:

1. in der Primarstufe und an Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe für die gesamte Schule oder einzelne Klassenstufen den eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und festen Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen,
2. für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs das Wechselmodell nach Absatz 4,
3. die teilweise oder vollständige Schließung einer oder mehrerer Schulen oder
4. die Änderung des Nachweisintervalls bezüglich des Zutrittsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1.

Zuständigkeiten der obersten Landesgesundheitsbehörde sowie der Landkreise und Kreisfreien Städte bleiben unberührt. Die Schutzmaßnahmen nach Satz 1 können gemeinsam oder einzeln angeordnet und auch auf Schulinternate sowie auf Horte erstreckt werden. Bei Anordnung einer teilweisen oder vollständigen Schließung der Schule nach Satz 1 Nummer 3 oder durch eine andere Maßnahme des Infektionsschutzes soll eine Schülerin oder ein Schüler eine Notbetreuung in der Schule und nur bei Schließung des Schulinternates auch im Schulinternat sowie nur bei Schließung des Hortes auch im Hort erhalten, wenn die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Voraussetzun-

gen vorliegen. Die Schulen und Horte sind in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zu dieser Verordnung befugt, von den Personensorgeberechtigten einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zu fordern. Sie sind auch dazu befugt, von dem Nachweis eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Nachweises darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder der Nachweis ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen der Nachweis gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2022.

(4) Im Wechselmodell findet die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384), die durch die Verordnung vom 12. März 2021 (SächsGVBl. S. 428) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, und, soweit dort keine Obergrenze festgelegt ist, für höchstens 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs.

### § 3

#### Zutrittsbeschränkungen

(1) Personen ist der Zutritt zum Gelände der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Kindertageseinrichtungen untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht

1. für Personen, die in Kinderkrippen und Kindergärten betreute Kinder, Schülerinnen oder Schüler zum Bringen oder Abholen kurzzeitig begleiten,
2. wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird,
3. für die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder,
4. an Sonntagen für Wahlen und Abstimmungen.

Geimpften und Genesenen wird empfohlen, durch einen Test sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Der Veranstalter von Nutzungen und Zusammenkünften außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten muss sicherstellen, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Nutzung oder Zusammenkunft vor der nächsten Nutzung durch die Schulen und Kindertageseinrichtungen gründlich gereinigt werden. Außensportanlagen müssen nicht gereinigt werden.

(1a) Ergänzend zu Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern, in deren Klasse, Gruppe oder Kursen mindestens eine Person, die am Tag der Feststellung der Infektion an der Präsenzbeschulung teilgenommen hat, mit SARS-CoV-2 infiziert ist, der Zutritt zum Gelände der Schule untersagt, wenn sie nicht an den fünf aufeinanderfolgenden Schultagen, nachdem die jeweilige Infektion der Schule bekannt geworden ist, durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für schulisches Personal und Hortpersonal, welches die mit SARS-CoV-2 infizierte Person

am Tag der Feststellung der Infektion in Präsenz unterrichtet oder betreut hat.

(1b) Sofern ein Zutrittsverbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes entsprechende Hinweise anzubringen.

(1c) Der erste Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 soll beim ersten Zutritt zum Gelände innerhalb der Kalenderwoche erbracht werden. In Schulinternaten soll er bei Anreise am Wochenende bereits beim ersten Zutritt zum Gelände am Wochenende erbracht werden.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a Satz 1 sowie Testergebnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 1a Satz 3 können von der Schule oder Kindertageseinrichtung erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1 nicht mehr benötigt wird. Die Schule oder Kindertageseinrichtung ist befugt, entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihre Hauptwohnung hat, positive Ergebnisse von Tests nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 1a Satz 3 zu melden. Besteht eine Ausnahme von der Testpflicht nach § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, kann die Schule oder Kindertageseinrichtung erfassen und dokumentieren, an welchem Tag die Einsichtnahme in den Impf- oder Genesenennachweis gewährt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Wer Einsicht in einen Impf- oder Genesenennachweis nach Satz 4 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(3) Der Aufenthalt auf dem Gelände der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen ist Personen untersagt, die

1. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, oder
2. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 1 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(4) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms gestattet.

(5) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten nicht für Personen, die

1. durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, oder
2. durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder

ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

#### § 4

##### Hygieneplan und Hygienemaßnahmen

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen müssen auch dann einen Hygieneplan haben und einhalten, wenn sie keine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes sind. Der Hygieneplan muss auf den folgenden, im Internet unter der Adresse [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de) veröffentlichten Vorschriften beruhen:

1. für Kindertageseinrichtungen auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kinderinstitutionen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“, Stand: April/Juni 2007, und
  2. für Schulen und Schulinternate auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, Stand: April 2008.
- Er soll den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege.

(3) Der Hygieneplan kann Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsehen.

(4) Die Hygienepläne der Klinik- und Krankenhausschulen richten sich nach den Hygieneplänen und Infektionsschutzregelungen der jeweiligen Klinik oder des jeweiligen Krankenhauses.

(5) Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich und technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

(6) Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach durch das vollständige Öffnen der Fenster, soweit technisch möglich, und Türen gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Luftaustausch durch eine raumlufttechnische Anlage gesichert ist.

(7) Wer eine der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen oder Einrichtungen betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Schule oder Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen

und Desinfizieren zugänglich sind. Der Träger der Schule oder Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden. Personen, die sich in der Schule oder Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbereich entsprechende Hinweise anzubringen.

#### § 5

##### Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, haben die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. März 2022 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 3 Absatz 2 Satz 5 nicht Still-schweigen über die in einem Impf- oder Genesenennachweis enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt,
2. fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1 das Gelände betritt, ohne dass eine Ausnahme von der Testpflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung oder nach § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. April 2022 außer Kraft.

Dresden, den 30. März 2022

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

**Anlage**

(zu § 2 Absatz 3 Satz 4 und 5)

Die Betreuung soll für Schülerinnen, Schüler und Kinder stattfinden, auf die eine der drei folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

- 1) Durch das Fehlen der Präsenzbeschulung oder durch das Fehlen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung droht eine Gefährdung des Kindeswohls; die Schule oder Kindertageseinrichtung soll zuvor das Jugendamt anhören.
- 2) Die Schülerin oder der Schüler oder das Kind
  - a) besucht eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule der Primarstufe oder ist mehrfach- oder schwerstmehrfachbehindert und
  - b) mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten nimmt am jeweiligen Tag als Prüferin, Prüfer, Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat an einer Präsenzprüfung zur Erlangung eines beruflichen oder akademischen Abschlusses teil.
- 3) Die Schülerin oder der Schüler oder das Kind
  - a) besucht eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule der Primarstufe oder ist mehrfach- oder schwerstmehrfachbehindert und
  - b) mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten übt eine der folgenden Berufstätigkeiten aus:
    - Gesundheitsversorgung und Pflege
      - Krankenhäuser
      - Apotheken
      - Labore
      - Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Psychotherapiepraxen sowie psychosoziale Notfallversorgung
      - Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2, einschließlich Logistik sowie telefonischer und elektronischer Dienstleistungen
      - Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Testungen auf Infektionen mit SARS-CoV-2
      - stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Pflege, Reha und Eingliederungshilfe
      - ambulante Pflegedienste und Dienste der Eingliederungs- und Sozialhilfe
      - Sanitätshäuser
      - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
      - Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches in den und für die in den vorangehenden Anstrichen genannten Einrichtungen tätig ist
    - Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Versorgung
      - Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehr, jeweils sofern Tagesbereitschaft besteht
      - Rettungsdienst und Katastrophenschutz, einschließlich Hilfsorganisationen
      - Straßenmeistereien
      - Polizeivollzugsdienst

- Standesämter
- unmittelbar mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasstes Personal im Luftverkehr
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- unmittelbar mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasstes Personal der obersten Landesgesundheitsbehörde, der Schulaufsichtsbehörden und der Kommunen (insbesondere: Krisenstäbe, Gesundheitsämter, Ordnungsämter sowie Pflegekinderdienste und Soziale Dienste der Jugend- und Sozialämter)
- Personal in Einrichtungen zur Erstaufnahme nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (betriebsnotwendiges Personal)
- IT-Dienstleisterinnen und IT-Dienstleister in und für Behörden des Freistaates Sachsen und Einrichtungen des Freistaates Sachsen (betriebsnotwendiges Personal)
- Steuerberaterinnen und Steuerberater, soweit sie mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasst sind
- Technikerinnen und Techniker für den Betrieb und die Sicherheit der Telekommunikation (betriebsnotwendiges Personal)
- Energieversorgung (betriebsnotwendiges Personal)
- Wasserversorgung (betriebsnotwendiges Personal)
- Abwasserentsorgung (betriebsnotwendiges Personal)
- Abfallwirtschaft (betriebsnotwendiges Personal)
- Sicherstellung von unabdingbaren Handlungen zur Versorgung und Aufzucht von Tieren
- Lebensmittelgroßhandel und Lebensmitteleinzelhandel
- Drogerien
- Fernsehen, Radio sowie gedruckte und elektronische Presse

**Justizwesen**

- Justizvollzug (betriebsnotwendiges Personal)
- Gerichte (betriebsnotwendiges Personal)
- Staatsanwaltschaften (betriebsnotwendiges Personal)
- Notarinnen und Notare
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 BGB zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren Terminen
- Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen

**Erziehung und Bildung**

- Personal zur Sicherstellung der Betreuung und Beschulung in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches in den und für die in den beiden vorangehenden Anstrichen genannten Einrichtungen tätig ist

## Begründung

### A. Bekanntmachung der Begründung

Die Begründung dieser Verordnung wird im Hinblick auf § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht.

### B. Allgemeiner Teil

Mit Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) wurde dem Staatsministerium für Kultus die Ermächtigung zum Erlass von Geboten und Verboten durch Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 für den Bereich der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung übertragen.

Mit dem Erlass dieser Rechtsverordnung wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Verordnung lehnt sich an Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 1. März 2022 (SächsGVBl. S. 158), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 2022 (SächsGVBl. S. 226) geändert worden ist, an. Das Infektionsgeschehen und vor allem die Situation des Gesundheitswesens erlauben es derzeit, Schutzmaßnahmen der bisherigen Verordnung weiter achtsam zurückzufahren.

### C. Erfüllungsaufwand

Mit der vorliegenden Verordnung werden im Vergleich zu den vorangegangenen Verordnungen keine grundsätzlich neuen kostenrelevanten Sachverhalte geschaffen.

### D. Besonderer Teil

#### Zu § 1 (Geltungsbereich)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 vollzieht den von § 7 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung geschaffenen Ermächtigungsbereich für das Staatsministerium für Kultus nach.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet für bestimmte allgemeine Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung die entsprechende Geltung im Rahmen der vorliegenden Verordnung an. Damit werden innerhalb des Freistaates Sachsen einheitliche Grundsätze festgelegt.

#### Zu § 2 (Regelbetrieb)

##### Zu Absatz 1

Im Grundsatz wird der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in allen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Freistaat Sachsen ermöglicht.

Bei der Ausübung des Regelbetriebes in nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung muss gegebenenfalls auf hohe Infektions- und Hospitalisierungszahlen sowie auf ein standortbezogenes besonderes Infektionsgeschehen verantwortungsvoll reagiert werden.

Ist dies erforderlich, wird der Regelbetrieb nicht in Form von Präsenzveranstaltungen, sondern im digitalen Format umgesetzt. Die Festlegungen trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Basis der entsprechenden Sachlage.

##### Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Abwesenheit aus anderen Rechtsgründen, insbesondere nach Maßgabe der Schulbesuchsordnung, besteht auch weiterhin. Schülerinnen und Schüler können beispielsweise von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht entbunden werden, wenn die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachvollziehbar macht, dass bei der Schülerin oder dem Schüler wegen einer Grunderkrankung ein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung besteht beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler oder eine in demselben Hausstand lebende Person bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein unzumutbar erhöhtes individuelles Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit trägt.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts in solchen Fällen sowie bei pandemiebedingten vollständigen oder teilweisen Schulschließungen zulässig bleibt. Für die häuslichen Lernzeiten können unter anderem vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellte Plattformen wie LernSax verwendet werden. Die von der Präsenzplicht befreiten Schülerinnen und Schüler kommen ihrer Schulpflicht durch Teilnahme an den zur Verfügung gestellten Angeboten zum häuslichen Lernen nach.

##### Zu Absatz 3

Wie die letzten Monate gezeigt haben, können auch Schulen von Infektionen mit SARS-CoV-2 betroffen sein. Absatz 3 eröffnet der obersten Schulaufsichtsbehörde mit der sogenannten Hotspotregelung zunächst die Möglichkeit, in der Primarstufe und an Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe für die gesamte Schule oder einzelne Klassenstufen vorübergehend den eingeschränkten Regelbetrieb anzuordnen. Zudem ist es möglich, betroffene Schulen entweder vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen oder die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Präsenzbeschulung vorübergehend durch den Übergang in das Wechselmodell zu verringern, auch vorübergehend eine mehr als zweimal wöchentliche Testung anzuordnen.

Insgesamt wird § 2 Absatz 3 angesichts der erhöhten Testfrequenz bei Infektionsfällen an Schulen (§ 3 Absatz 1a) jedoch aller Voraussicht nach an Bedeutung verlieren.

Das der obersten Schulaufsichtsbehörde in Absatz 3 eingeräumte Ermessen ist unter Beachtung insbesondere der in § 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Kriterien auszuüben. Eine entscheidende Bedeutung kommt den Umständen an der betroffenen Schule „vor Ort“ zu, da die Ausübung des Ermessens dem jeweils konkreten Sachverhalt gerecht werden muss. Im Vordergrund werden die Belange der betroffenen Schülerinnen und Schüler stehen. Konkrete Maßnahmen werden darauf abzielen, eine weitere auch unkontrollierte Ausbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 an den Einrichtungen zu verhindern. Ausgegangen wird dabei regelmäßig von einem Überschreiten des Infektionsgeschehens über Schwellenwerte in Relation zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule. Darüber hinaus werden weitere auch räumliche Kriterien und die bereits ergriffenen Maßnahmen des Gesundheitsamtes und der Schule in die Abwägungen einbezogen. Zudem wird – wie bisher – besonders zu berücksichtigen sein, dass sogenannte Abschlussklassen eine verlässliche Präsenzbe-

schulung benötigen, um sich bestmöglich auf Abschlussprüfungen vorzubereiten. Auch die Belange der Lehrkräfte sowie des sonstigen schulischen Personals sind zu gewichten. Die Ermessensbetätigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterliegt im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen der gerichtlichen Kontrolle.

Die Vorschrift bietet der obersten Schulaufsichtsbehörde ein zusätzliches Instrument der Infektionsbekämpfung, entbindet die für den Infektionsschutz zuständigen kommunalen Behörden „vor Ort“ aber nicht von ihrer Verantwortung. Die Zuständigkeiten der obersten Landesgesundheitsbehörde sowie der Landkreise und Kreisfreien Städte, welche insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter wahrnehmen, bleiben unberührt. Alle Infektionsschutzmaßnahmen mit schulischem Bezug erfordern eine enge Kooperation der beteiligten Akteure (insbesondere Schulen, Horte und andere Kindertageseinrichtungen, Schulaufsichtsbehörden, Schulträger sowie Gesundheitsämter).

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen können miteinander kombiniert und, soweit dies einschlägig ist, auch auf Schulinternate sowie auf Horte erstreckt werden. Alle Optionen sollen dazu beitragen, die Zahl an Neuinfektionen zu begrenzen. Dabei reicht eine vereinzelte Infektion an der Schule aber nicht aus, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, ein Infektionsgeschehen mit mehr als einer Infektion zu bekämpfen und weitere Neuinfektionen in diesen Fällen zu verhindern.

Inwieweit bei pandemiebedingten vollständigen oder teilweisen Schulschließungen die Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern gewährleistet werden soll, regelt die Anlage zu der Verordnung.

#### **Zu Absatz 4**

Das bereits aus den vergangenen beiden Jahren bekannte sogenannte Wechselmodell reduziert die Zahl der zeitgleich anwesenden Schülerinnen und Schüler und verringert somit das Infektionsrisiko erheblich. Die zulässige Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen stattfinden kann, berechnet sich anhand der Obergrenzen gemäß der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) in der gegenwärtig geltenden Fassung und, soweit dort keine Obergrenze festgelegt ist, aus § 4a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes (die größten im Freistaat Sachsen aktuell bestehenden Klassen umfassen 32, bei hälftiger Teilung also 16 Schülerinnen und Schüler).

#### **Zu § 3 (Zutrittsbeschränkungen)**

##### **Zu Absatz 1**

Das Mittel der (Schnell-)Tests wird weiterhin zur Reduzierung des Infektionsrisikos an Schulen kontinuierlich, systematisch und flächendeckend eingesetzt. Das aktuelle Infektionsgeschehen erlaubt es jedoch weiterhin, die Testfrequenz im Normalfall von drei auf zwei Testungen wöchentlich zu verringern.

Testungen sind ebenfalls mit Blick auf Kindertageseinrichtungen, insbesondere für die pädagogischen Fachkräfte, durchzuführen. Es hat sich gezeigt, dass Infektionen innerhalb des Personals und Infektionen der betreuten Kinder durch das Personal eine gewisse Gefahrenquelle darstellen, die es möglichst auszuschalten gilt.

Es wird weiterhin an den Zutrittsbeschränkungen festgehalten. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass Schülerinnen und Schüler sowie in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder aufgrund ihres Lebensalters entweder noch keine Möglichkeit haben, eine Schutzimpfung zu erhalten, oder diese Möglichkeit erst seit kurzer Zeit auf der Grundlage entsprechender Impfempfehlungen eröffnet ist. Insbesondere diese jungen Menschen gilt es vor Infektionen möglichst zu schützen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass in den Schulen und Kindertageseinrichtungen Tests für die beschulten beziehungsweise betreuten Personen sowie das Personal kostenlos vorgehalten werden, so dass ohne weitere finanzielle Aufwendungen für die jeweils betroffene Person der erforderliche Testnachweis erbracht werden kann. Die hierbei verwendeten Tests (Tests, bei denen nur ein Abstrich im vorderen Nasenbereich erforderlich ist, und sogenannte Spuck- oder Lollytests) sind nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die in ihren Wirkungen körperliche Schmerzen hervorrufen. Ergänzend sind Testnachweise aus Testzentren zu akzeptieren.

Für den Zutritt ist der Nachweis „zweimal wöchentlich“ zu erbringen. Die in § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes enthaltene Formulierung, dass die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, bezieht sich nur auf den jeweils vorzulegenden Testnachweis (zum Beispiel aus einem Testzentrum).

Zum Bringen und Abholen sowohl in Schulen als auch in Kindertageseinrichtungen ist ein negativer Testnachweis von den begleitenden Personen (zum Beispiel Eltern) nicht vorzulegen (Satz 2 Nummer 1). Ohne negativen Testnachweis kann auch das jeweilige Gebäude betreten werden. Dies rechtfertigt sich durch den nur kurzzeitigen Aufenthalt. Hierunter ist ein Aufenthalt von maximal 10 Minuten zu verstehen und kein längerfristiges Verweilen.

Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten werden in die Regelung zum Testnachweis nicht einbezogen (Satz 2 Nummer 3), da nach derzeitigem Erkenntnisstand Kinder ein umso geringeres Risiko insbesondere für schwere Verläufe tragen, je jünger sie sind.

Zudem gibt es, wie bisher, eine Befreiung vom nachweisabhängigen Zutrittsverbot für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, die sonntags stattfinden (Satz 2 Nummer 4).

Genesene und geimpfte Personen sind zwar von der Zutrittsbeschränkung ausgenommen, wie sich aus § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ergibt. Inzwischen ist jedoch durch Studien belegt, dass die Wirkung der Corona-Impfstoffe sowie die Immunisierung durch Erkrankung mit der Zeit abnimmt und Infektionen mit SARS-CoV-2 auch für Geimpfte und Genesene nicht auszuschließen sind. Daher empfiehlt Satz 3 den Geimpften und Genesenen, durch einen Test sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Satz 4 verlangt für Nutzungen und Zusammenkünfte die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln. Eine Reinigung muss, wenn Sportanlagen zum Beispiel nach dem Unterricht durch verschiedene Vereine genutzt werden, nicht zwischen den einzelnen Nutzungen durch die Vereine durchgeführt werden. Es ist lediglich sicherzustellen, dass vor der nächsten Nutzung durch die Schule eine Reinigung stattgefunden hat. Ist von der Schule ein Reinigungsunternehmen mit einer täglichen Reinigung beauftragt, die nach der Nutzung durch Externe stattfindet, so reicht dies aus.

**Zu Absatz 1a**

Die Vorschrift ordnet für fünf Schultage eine erhöhte, nämlich tägliche Testfrequenz für den Fall an, dass in einer Klasse, Gruppe oder in den Kursen (insbesondere jenen der gymnasialen Oberstufe) eine Infektion festgestellt wurde. Die infizierte Person im Sinne des Satzes 1 kann auch eine Lehrkraft oder sonstige Person sein, die am Tag der Feststellung der Infektion an der Präsenzbeschulung teilgenommen hat.

Von einer Infektion ist bei einem positiven Schnelltest-Ergebnis auszugehen, solange dieses nicht durch einen nachfolgenden PCR-Test widerlegt ist.

Das Erfordernis einer täglichen Testung an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen als Voraussetzung des Zutritts zum Gelände der Schule gilt unmittelbar nachdem die Infektion der Schule bekannt geworden ist. Sofern nicht zwischenzeitlich weitere Infektionsfälle im Sinne des Satzes 1 festgestellt werden, endet die erhöhte Testfrequenz nach fünf Schultagen und die für den Normalfall vorgesehene Regelung nach Absatz 1 greift wieder ein.

Die engmaschigere Testung bezweckt, Infektionen rechtzeitig festzustellen, bevor sie die Fortführung des Regelbetriebes an der betroffenen Schule gefährden können. Die Zahl von pandemiebedingten vollständigen oder teilweisen Schulschließungen, etwa auf der Grundlage des § 2 Absatz 3, kann damit verringert werden.

**Zu Absatz 1b**

Die Festlegung, dass im Eingangsbereich des Geländes auf das Zutrittsverbot nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen ist, wurde aus vorangegangenen Verordnungen übernommen.

**Zu Absatz 1c**

Der Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 soll auch weiterhin beim ersten Zutritt zum Gelände nach dem Wochenende erbracht werden. In Satz 2 findet sich der klarstellende Hinweis, dass der Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 bei der Anreise in Schulinternaten am Wochenende bereits beim ersten Zutritt zum Gelände am Wochenende zu erbringen ist. Hierdurch soll das Einschleppen von Infektionen mit SARS-CoV-2 von Rückkehrern in das Schulinternat (insbesondere Rückkehr von der Heimfahrt über das Wochenende oder aus den Ferien) möglichst frühzeitig erkannt und verhindert werden.

**Zu Absatz 2**

Schulen und Kindertageseinrichtungen sind nach Satz 1 zur Erfassung und Dokumentation insbesondere der Ergebnisse von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 befugt. Nach Satz 2 wird die Dokumentation gelöscht oder vernichtet, wenn sie zum Zwecke der Kontrolle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1 nicht mehr benötigt wird. Zulässig bleibt aber auch in diesem Fall die rein statistische Erfassung und Auswertung der Nachweise und Testergebnisse. In Satz 3 wird die Befugnis der Einrichtungen zur Meldung positiver Testergebnisse an das Gesundheitsamt festgestellt.

Satz 4 ermöglicht es der Schule oder Kindertageseinrichtung, personenbezogen zu erfassen und zu dokumentieren, an welchem Tag die Einsichtnahme in den jeweiligen Impf- oder Genesenennachweis zur Nachweisführung gewährt wurde. Dabei gilt die Vorschrift zum Löschen beziehungsweise Vernichten der Dokumentation aus Satz 2 entsprechend. Satz 5 verpflichtet Personen, die in den

Impf- oder Genesenennachweis Einsicht nehmen, zum Still-schweigen.

**Zu Absatz 3**

Die Vorschrift enthält aus Gründen des Infektionsschutzes Zugangsbeschränkungen zu Schulen und den in Bezug genommenen Einrichtungen.

Die als typisch für eine Infektion mit SARS-CoV-2 genannten Symptome sind identisch mit jenen nach § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist. Daher findet sich der „starke Schnupfen“ in dieser Aufzählung nicht mehr.

Eine Verpflichtung zur Absonderung gemäß Satz 1 Nummer 2 ergibt sich im Freistaat Sachsen aus Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (zu Beispielen siehe Begründung zu § 3 Absatz 3 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 [SächsGVBl. S. 665, 672]).

**Zu Absatz 4**

Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

**Zu Absatz 5**

Im Anschluss an die vormalige, inzwischen aufgehobene Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 (SächsABl. S. 127), nimmt die Regelung solche Personen von Zugangsbeschränkungen aus, die nachweislich nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder die glaubhaft machen, dass ihre Krankheitssymptome auf anderen Ursachen beruhen. Auch die Vorgängerverordnungen zur vorliegenden Verordnung enthielten eine entsprechende Bestimmung.

**Zu § 4 (Hygieneplan und Hygienemaßnahmen)****Zu Absatz 1**

Ein Hygieneplan war bis Mitte Februar 2021 in der mittlerweile aufgehobenen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 (SächsABl. S. 127), geregelt; dies wurde sodann in Vorgängerverordnungen zur vorliegenden Verordnung übernommen. Der Hygieneplan hat sich als Instrument des Infektionsschutzes bewährt.

**Zu Absatz 2**

Wie bisher, ist es für Einrichtungen der Kindertagespflege aufgrund ihrer Besonderheiten nicht erforderlich, einen Hygieneplan aufzustellen.

**Zu Absatz 3**

Auch mit Blick auf die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines anderen Mund-Nasen-Schutzes kann der Hygieneplan den Besonderheiten der konkreten Einrichtung entsprechen.

**Zu Absatz 4**

Die Regelung stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche in den Klinik- und Krankenhausschulen denselben Infektionsschutzregelungen unterliegen wie in den übrigen Bereichen des jeweiligen Klinikums beziehungsweise des jeweiligen Krankenhauses.

**Zu Absatz 5**

Die Regelung führt bewährte Reinigungsverpflichtungen fort.

**Zu Absatz 6**

Die Regelung enthält in Satz 1 und 2 bewährte Lüftungsverpflichtungen. Satz 3 normiert im Falle der Nutzung raumluftechnischer Anlagen, die den Luftaustausch sichern, eine Ausnahme von den in Satz 1 und 2 enthaltenen Lüftungsverpflichtungen. Die raumluftechnische Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen, bestimmungsgemäß betrieben werden und gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge zuführen. Dabei soll die betriebene Anlage insbesondere den (Hygiene-)Anforderungen an raumluftechnische Anlagen entsprechen (siehe Richtlinie VDI 6022 und Technische Regel für Arbeitsstätten zur Lüftung – ASR A3.6).

**Zu Absatz 7**

Die Regelung führt bewährte Hygiene- und ihnen entsprechende Ausstattungsverpflichtungen fort.

**Zu § 5 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)****Zu Absatz 1**

Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte grundsätzlich zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Auf die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird verwiesen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die notwendigen Tatbestände der zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten.

**Zu § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

**Zu Absatz 2**

Die zeitliche Befristung der Verordnung gewährleistet die Aufrechterhaltung von Basisschutzmaßnahmen während des Schulbetriebs bis zum Beginn der Osterferien.

**Zur Anlage (zu § 2 Absatz 4 Satz 4 und 5)**

Gewährleistet wird insbesondere, dass Schülerinnen und Schüler bei pandemiebedingter vollständiger oder teilweiser Schließung einer Schule dort (und eventuell auch im Schulinternat oder Hort) eine Notbetreuung erhalten, wenn eine der drei in der Anlage genannten Fallkonstellationen zutrifft.

Wenn durch das Fehlen der Präsenzbesuchung eine Gefährdung des Kindeswohls droht (Fallkonstellation Nummer 1), soll vor dem Beginn einer Notbetreuung das zuständige Jugendamt angehört werden. Bei Gefahr im Verzug kann auf die Anhörung des zuständigen Jugendamts verzichtet werden.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe oder mehrfach- beziehungsweise schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler sollen eine Notbetreuung erhalten, wenn mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten eine in der Anlage genannte Berufstätigkeit ausübt (Fallkonstellation Nummer 3). Die Notbetreuung soll grundsätzlich nur zugunsten der Kinder bestimmter Personengruppen, die in besonders wichtigen Infrastruktureinrichtungen tätig sind, vorgehalten werden. Diese Berufsgruppen werden in der Anlage abschließend benannt. Um die Zugehörigkeit der Personensorgeberechtigten zu einer der genannten Berufsgruppen überprüfen zu können, sind die Schulen und Horte nach § 2 Absatz 3 Satz 5 befugt, einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

**Vom 31. März 2022**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3, § 28a Absatz 1, 3, 6, 7 Satz 1, 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen:

- § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,
  - § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
  - § 28 Absatz 3 durch Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist,
  - § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
  - § 28a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
  - § 28a Absatz 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist,
  - § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,
- in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Maskenpflicht
- § 4 Testpflicht
- § 5 Weitere Regelungen für Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 6 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1

#### Zielsetzung, Geltungsbereich

(1) Die Verordnung dient dem Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die nachfolgenden Regelungen zielen daher insbesondere auf den Schutz von Menschen ab, die aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben. Daher wird den Bürgerinnen und Bürgern dringend empfohlen:

1. in öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) zu tragen,

2. wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
3. persönliche Kontakte zu reduzieren,
4. die Corona-Warn-App zu nutzen und
5. allgemeine Hygieneregeln zu beachten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Corona-Verordnung vom 30. März 2022 (SächsGVBl. S. 235) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises oder zum Tragen einer Maske nach dieser Verordnung gilt nicht für Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes im Einsatz.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Für die Impf-, Genesenen- und Testnachweise gilt § 22a Absatz 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist.

(2) Geimpfte oder genesene Personen sind Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist.

### § 3

#### Maskenpflicht

(1) Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt,
2. FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig,
3. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit,
4. die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen,
5. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; insoweit kann ihnen aus infektions-

schutzrechtlichen Gründen die Nutzung einschlägiger Angebote und der Aufenthalt in einschlägigen Einrichtungen nicht versagt werden; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, die bei einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske dazu führen, dass eine Beschäftigung nicht zulässig ist, bleiben unberührt; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann,

6. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,
7. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, wenn dies aus sonstigen unabwiesbaren Gründen erforderlich ist.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, sowie für Schülerinnen und Schüler.

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht in oder für

1. Arztpraxen,
2. Krankenhäusern,
3. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
4. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
5. Dialyseeinrichtungen,
6. Tageskliniken,
7. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
8. Rettungsdienste,
9. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
10. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes vergleichbar sind,
11. Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste,
12. Fahrgäste in Verkehrsmitteln, die entgeltlich oder geschäftsmäßig zwischen Wohnort oder Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen sowie pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung oder Betreuung befördern und
13. Obdachlosenunterkünften.

Sofern arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen dem Tragen einer FFP2-Maske entgegenstehen, besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht

1. in Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für die Patientinnen und Patienten,
2. für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Tagespflegegäste von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,
3. in Übernachtungszimmern von Obdachlosenunterkünften für Übernachtende sowie
4. für Personen ohne Kontakt zu vulnerablen Personengruppen.

#### § 4 Testpflicht

(1) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten oder in diesen tätig sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vor dem Zugang vorlegen und diesen mit sich führen:

1. stationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich stationärer Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
  2. Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  3. ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulante Pflegedienste und Unternehmen einschließlich ambulanter Hospizdienste nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes,
  4. Werkstätten für behinderte Menschen,
  5. andere Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist,
  6. andere, den Nummern 4 und 5 vergleichbare tagesstrukturierende Angebote,
  7. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
  8. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist,
  9. ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
  10. Krankenhäuser,
  11. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
  12. Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie andere Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser sowie
  13. Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen.
- Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 1 und Absatz 2 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis im Original. Die Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte oder genesene Personen sind, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen aktuellen Testnachweis vorlegen; Arbeitgeber und Beschäftigte in Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, die geimpfte oder genesene Personen sind, mindestens dreimal pro Kalenderwoche.

(3) Für Arbeitgeber und Beschäftigte kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen, wenn sie geimpfte oder genesene Personen sind; das gilt entsprechend für Besucher, die als medizinisches Personal die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen zu Behandlungszwecken aufsuchen und geimpfte oder genesene Personen sind, jedoch nicht für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(4) In oder von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen, mit Ausnahme von in Tagespflegeeinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betreuten Personen, gelten nicht als Besucher im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Ebenso gelten Begleitpersonen, die die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 12 genannten Einrichtungen oder Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, nicht als Besucher im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

(5) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Besucher, die die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten.

(6) Menschen mit Behinderungen, die Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, sowie Auszubildende, Studierende und Schülerinnen und Schüler, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zum Zweck ihrer beruflichen Bildung betreten, gelten als Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

(7) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist Arbeitgebern, Beschäftigten und Besuchern das Betreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit oder dem Besuch ein Testangebot der Einrichtung oder des Unternehmens wahrzunehmen oder
  2. ein Impfangebot wahrzunehmen.
- Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

Dresden, den 31. März 2022

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

## § 5

### Weitere Regelungen für Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Einrichtungen der Ganztags- und Ferienbetreuung finden die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung entsprechend Anwendung.

(2) Die Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen melden die tagesaktuelle Belegung der Krankenhausbetten mit an COVID-19-Erkrankten, getrennt nach Normalstationen und Intensivstationen, jeweils über die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie eingerichteten sächsischen Dashboards an die oberste Landesgesundheitsbehörde.

## § 6

### Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. entgegen § 3 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 keine FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 den Zutritt unberechtigt gewährt oder ohne den entsprechenden Nachweis Einrichtungen oder Unternehmen betritt oder in diesen tätig wird.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

## Begründung

### A. Bekanntmachung der Begründung

Die Bekanntmachung der Begründung dieser Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung erfolgt im Hinblick auf § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

### B. Allgemeiner Teil

Die den Ländern mit dem Infektionsschutzgesetz eingeräumte Möglichkeit, ihre Schutzmaßnahmen übergangsweise aufrechtzuerhalten, um Regelungslücken und somit auch Schutzlücken zu vermeiden, die durch das Inkrafttreten des mit Gesetz vom 18. März 2022 geänderten Infektionsschutzgesetzes entstehen können, läuft nach den bundesrechtlichen Vorgaben am 2. April 2022 aus. Im Freistaat Sachsen wurde von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht. Nach wie vor entwickelt sich das Infektionsgeschehen in Sachsen jedoch sehr dynamisch. Das maßgebliche Lagebild stellt sich wie folgt dar:

Mit Stand 29. März 2022 betrug die Sieben-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in Sachsen 1 918,8. Die Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierung belief sich auf 6,63. In den sächsischen Krankenhäusern wurden am 29. März 2022 insgesamt 1 705 COVID-19-Patientinnen und -Patienten behandelt (1 519 auf der Normalstation und 186 auf der Intensivstation).

Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind daher weiterhin erforderlich. Mit dieser Verordnung werden die nach § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes ab dem 3. April 2022 unabhängig vom lokalen Infektionsgeschehen noch möglichen niedrigschwelligen Schutzmaßnahmen für notwendig erklärt. Dies sind:

1. die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) in
  - a. Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 11 und 12 des Infektionsschutzgesetzes sowie § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes,
  - b. Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste und
  - c. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes.
2. die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in
  - a. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 des Infektionsschutzgesetzes sowie nach § 36 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes und
  - b. Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser.

### C. Erfüllungsaufwand

Mit dem Abbau der Schutzmaßnahmen ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Die landesweit einheitlich geltenden Beschränkungen sind zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-

Krankheit-2019 (COVID-19) nach wie vor erforderlich. Sie zielen darauf ab, öffentliches und privates Leben und damit auch die Wirtschaft so schnell wie möglich zu liberalisieren und damit zu stützen.

### D. Besonderer Teil

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen dienen der Umsetzung der neuen Rechtslage nach dem Infektionsschutzgesetz ab dem 3. April 2022. Die Änderungen führen zu einer weiteren Liberalisierung der Wirtschaft sowie des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Sie setzen – vor dem Hintergrund des aktuell dynamischen Infektionsgeschehens – ein weiterhin verantwortliches und umsichtiges Verhalten der Bürgerinnen und Bürger voraus.

#### Zu § 1 (Zielsetzung, Geltungsbereich)

Die Vorschrift verdeutlicht die Zielstellung der Schutzmaßnahmen. Nach wie vor sind die Infektionszahlen in Sachsen sehr hoch. Das Infektionsschutzgesetz ermöglicht künftig jedoch – abgesehen bei einer konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage (sogenannter „Hot Spot“) – nur noch Basisschutzmaßnahmen. Aus diesem Grund appelliert die Vorschrift an die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, die in den letzten zwei Jahren bekannten, bewährten und wirksamen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

#### Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Das mit Gesetz vom 18. März 2022 geänderte Infektionsschutzgesetz hat Auswirkungen auf bislang verwendete Begriffsbestimmungen. Diese werden an die geltenden bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.

#### Zu § 3 (Maskenpflicht)

Die Absätze 1 und 2 beinhalten unter Anknüpfung an die bislang geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die durch das aktualisierte Infektionsschutzgesetz bedingten Folgeänderungen.

Absatz 3 listet wie bisher die Bereiche abschließend auf, in denen FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zu tragen sind. Die Auflistung wurde entsprechend den aktuell im Infektionsschutzgesetz für das Tragen von Masken vorgesehenen Einrichtungen, Angeboten und Bereichen angepasst und neu strukturiert. Bei den aufgelisteten Einrichtungen, Angeboten und Bereichen handelt es sich unverändert um infektionsschutzrechtlich besonders sensible Bereiche, die generell einen höheren Standard an die zu verwendenden Masken erfordern, um einerseits Gefahren für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, zu reduzieren und andererseits das aufgrund einer hohen Fluktuation und dem beengten Raum bestehende Infektionsrisiko möglichst zu minimieren.

Insbesondere wird die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken in Verkehrsmitteln, die Menschen mit Behinderungen von deren Wohnort oder Wohnstätte gemeinsam in die Werkstatt oder andere Tageseinrichtungen befördern (vormals § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung), beibehalten. Das sind Fahrten, in denen mehrere Fahrgäste auf engem, geschlossenen Raum zusammensitzen. Auch in den Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen unterfällt diese Personengruppe nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Bei den Fahrdiensten han-

delt es sich um ambulante Dienstleistungen, die den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes vergleichbar sind und nicht unter einer der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes zitierten Vorschriften subsumiert werden können.

Zusätzlich unterfallen nun auch pflegebedürftige Menschen und Patienten im Rahmen einer gemeinschaftlichen Beförderung zu Einrichtungen, in denen sie behandelt oder betreut werden, der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, da sie hier auf engstem Raum mit anderen vulnerablen Personen zusammenkommen und Mindestabstände, wie sie grundsätzlich in den Einrichtungen (beispielsweise in Tagespflegeeinrichtungen) berücksichtigt werden, nicht eingehalten werden können.

Fortgeführt werden die Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht für Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes sowie für Personen ohne Kontakt zu vulnerablen Gruppen. Ausgenommen von der FFP2-Maskenpflicht können beispielsweise die Beschäftigten in Verwaltungs- und Wirtschaftsbereichen der genannten Einrichtungen sein.

#### Zu § 4 (Testpflicht)

Die Vorschrift knüpft an die bislang in § 17 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. März 2022, in der Änderungsfassung vom 19. März 2022 enthaltene Regelung an. Sie wurde an die in § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes enthaltene Auflistung angepasst und neu strukturiert.

Die Testpflicht gilt in oder für:

1. stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich stationärer Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes),
2. Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes),
3. ambulanten Pflegediensten nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulanten Pflegediensten und Unternehmen einschließlich ambulanter Hospizdienste nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes,
4. Werkstätten für behinderte Menschen (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes),
5. anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes),
6. anderen, den Nummern 4 und 5 vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes),
7. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes),
8. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes),
9. ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes),
10. Krankenhäusern (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes),
11. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes),
12. Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser (Einrichtungen nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Infektionsschutzgesetzes) und
13. Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen (Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes).

Die nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes vorgesehene Testpflicht wird nicht nur für Arbeitgeber und Beschäftigte, sondern auch für Besucherinnen und Besucher zum Zweck des Schutzes vulnerabler Gruppen in bestimmten Einrichtungen festgelegt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass infektiöse Personen

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

1. April 2022

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 77,80 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,70 Euro Postversand) bzw. 53,55 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 

den Schutzzweck der Norm vereiteln, wenn sie ohne vorherige Testung in einer Einrichtung betreute vulnerable Personen besuchen. Insoweit ist das Zugangsverbot für nicht getestete Personen als Folge einer Missachtung der bestehenden Testpflicht zu verstehen und nicht als Zugangsbeschränkung im Sinne von § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes. Mit Rücksicht auf die praktische Umsetzbarkeit der Vorschrift enthält Absatz 7 deshalb auch eine Ausnahme zum Betreten ausschließlich zum Zwecke der Testung und der Wahrnehmung von Impfangeboten.

Absatz 1 Satz 1 listet klarstellend die betroffenen Einrichtungen und Unternehmen auf. Bei den genannten Einrichtungen handelt sich um solche, die in § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführt sind. In Nummer 13 wird die Testpflicht für Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen fortgeführt. In Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen werden auch Personen gemeinschaftlich untergebracht, die aus infektionshygienischer Sicht ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, wie insbesondere behinderte, vorerkrankte und ältere Menschen. Insofern handelt es sich um vergleichbare Einrichtungen für die vollstationäre Unterbringung vulnerabler Gruppen im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes. Eine räumliche Trennung von Gruppen mit unterschiedlicher Risikolage aus infektionshygienischer Sicht ist in den Einrichtungen in aller Regel nicht möglich, alternative Unterbringungsmöglichkeiten für die Abwendung von Gefahr für Leib und Leben im Falle häuslicher Gewalt bestehen ebenfalls nicht.

Die in Absatz 1 Satz 2 von Arbeitgebern geforderte Dokumentation beschränkt sich auf die Feststellung, dass die vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt worden sind. Nicht zu erfassen sind die einzelnen Daten zu den vorgelegten Nachweisen.

#### **Zu § 5 (Weitere Regelungen für Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens)**

Die Bestimmung enthält weitere, bislang in § 17 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung normierte spezifische Regelungen für Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Die Meldung in Absatz 2 dient der Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen nach 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes. Sie stützt sich auf § 28 Absatz 3 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und § 16 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, die auch die Überwachung der Wirksamkeit und die hierzu erforderlichen Maßnahmen abdecken.

#### **Zu § 6 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)**

Geregelt werden die für die Durchsetzung der Schutzmaßnahmen erforderlichen Ordnungswidrigkeiten.

#### **Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und beinhaltet die befristete Geltungsdauer entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben.